

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

Aufgrund der §§ 82 Abs. 4, 6, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. 2016, S. 167) und gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe hat die Stadtverordnetenversammlung am 02.11.2017 folgende Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe beschlossen:

§ 1

Konstituierung

(§§ 82 Abs. 6, 56 Abs. 2, 57 Abs. 1 Satz 3 HGO)

- (1) Der Ortsbeirat tritt zum ersten Mal binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung erfolgt durch den/die bisherige/n Ortsvorsteher/in.
- (2) Der/die bisherige Ortsvorsteher/in eröffnet die erste Sitzung und übergibt den Vorsitz dann dem an Jahren ältesten Mitglied des Ortsbeirates oder, wenn es ablehnt, dem nächstältesten, unter dessen Leitung der/die Vorsitzende des Ortsbeirates gewählt wird. Dieses Mitglied führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

§ 2

Vorsitzende/r, Schriftführer/in

(§§ 55, 57, 61, 82 Abs. 5 HGO)

- (1) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Zu Schriftführer/innen sollen Verwaltungsbedienstete gewählt werden.
- (2) Der/die Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher/in. Nach Ablauf der Wahlzeit führt er/sie die Tätigkeit bis zur Neuwahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin weiter.
- (3) Das Amt des/der Ortsvorstehers/in und seiner/ihrer Stellvertretung endet, wenn es der Ortsbeirat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Ortsbeirates beschließt.
- (4) Die Namen und Anschriften des/der Ortsvorsteher/in und seiner/ihrer Stellvertretung sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat mitzuteilen.

§ 3
Unabhängigkeit, Fraktionen
(§ 35 HGO)

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler/innen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates können sich zu Fraktionen zusammenschließen.

§ 4
Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen
(§ 21 HGO)

- (3) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die an der Teilnahme verhindert sind, haben dies dem/der Ortsvorsteher/in und dem Stadtverordnetenbüro rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von den Ortsbeiratssitzungen ist ein Mitglied des Ortsbeirates von dem/der Ortsvorsteher/in schriftlich zu ermahnen.

§ 5
Amtsverschwiegenheit
(§§ 24, 24a, 35 Abs. 2 HGO)

Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluss des Ortsbeirates vertraulich zu behandeln sind. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Ortsbeirates.

§ 6
Widerstreit der Interessen
(§§ 25, 35 Abs. 2 HGO)

- (1) Ein Ortsbeiratsmitglied, das nach § 25 HGO von der Beratung und Beschlussfassung über einen Gegenstand ausgeschlossen ist, hat dies dem/der Ortsvorsteher/in vor der Behandlung der Angelegenheit unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet der Ortsbeirat. An der Entscheidung darf der/die Betroffene nicht mitwirken.
- (3) Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen. Eine Teilnahme als Zuhörer/in ist nicht zulässig.

§ 7
Einberufung
(§§ 56, 58 HGO)

- (1) Der Ortsbeirat wird durch den/die Ortsvorsteher/in einberufen. Für die Ladung zu der konstituierenden Sitzung nach der Wahl gilt § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung.
- (2) Die Einberufung des Ortsbeirates muss außerdem erfolgen:
 1. so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel jedoch mindestens alle zwei Monate einmal.
 2. unverzüglich auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Ortsbeirates sowie auf Verlangen der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrates, wenn der Antrag unter Angabe der zu verhandelnden und zur Zuständigkeit des Ortsbeirates gehörenden Gegenstände gestellt wird. Mitglieder des Ortsbeirates haben diesen eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 8
Formen und Fristen der Einberufung
(§§ 53, 56, 58, 82 HGO)

- (1) Die Einberufung zu den Sitzungen des Ortsbeirates erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem/der Ortsvorsteher/in im Benehmen mit dem Büro der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats festgesetzt. Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 ist der/die Ortsvorsteher/in verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.
- (2) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In dringenden Fällen kann der/die Ortsvorsteher/in die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Steht eine Angelegenheit zur Verhandlung, die in einer vorhergehenden Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden ist (§ 53 Abs. 2 HGO), so muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Ortsbeirat in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (3) Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens drei Tage liegen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens einen Tag vor der Sitzung öffentlich bekanntzugeben.
- (5) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind ebenfalls regelmäßig einzuladen.

§ 9
Aufgaben
(§ 82 HGO)

- (1) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplans. Zu seinen Aufgaben gehört es, die Beziehungen der Bürgerschaft zu den Organen der Stadt zu fördern und Kontakte zu allen im Ortsbezirk ansässigen Vereinigungen zu pflegen. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Er hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat vorgelegt werden.
- (2) Der Ortsbeirat entscheidet gem. § 82 Abs. 4 HGO im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel über Maßnahmen, soweit deren Bedeutung nicht über die Grenzen des Ortsbezirks hinausreicht und soweit die Einheitlichkeit der Verwaltung nicht gefährdet ist – auf Vorlage des Magistrats oder – auf eigenen Vorschlag vorbehaltlich einer Stellungnahme des Magistrats.

Diese Maßnahmen sind:

1. Pflege des Ortsbildes einschließlich Standort- und Gestaltungsfragen von öffentlichen Sport-, Grün-, Erholungs- und Spielanlagen
2. Pflege der örtlichen Geschichte
3. Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen im Ortsbezirk bei besonderen Ereignissen oder Notlagen
4. Vorschlagsrecht für die Benennung von Straßen, Plätzen und anderen kommunalen Einrichtungen

Zu allen Maßnahmen der Ziffern 1 bis 4 kann der Ortsbeirat auch Prüfungs- und Berichtsaufträge an den Magistrat erteilen. Der Magistrat kann dem Ortsbeirat in einer Stellungnahme seine Bedenken gegen den Beschluss mitteilen. Darüber hinaus können dem Ortsbeirat durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Einzelfällen weitere Entscheidungsbefugnisse und die dazu erforderlichen Mittel widerruflich übertragen werden.

- (3) Der Magistrat hat dem Ortsbeirat spätestens 6 Monate nach einer Beschlussfassung nach § 9 Absatz 2 schriftlich über den Stand des Verfahrens zu berichten.

§ 10
Öffentlichkeit
(§ 52 HGO)

- (1) Der Ortsbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen.
- (2) Der Ortsbeirat kann auf Antrag für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Welche Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich beraten werden sollen, entscheidet der Ortsbeirat in der Regel bei Aufruf der Tagesordnung nach Vorschlag des

Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte sollen im Anschluss an den öffentlichen Teil der Sitzung beraten werden.

- (3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies anhängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, gegebenenfalls in der nächsten Sitzung, bekannt gegeben werden.

§ 11 Beschlussfähigkeit (§ 53 HGO)

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich aus § 4 der Hauptsatzung ergebenden Zahl der Ortsbeiratsmitglieder anwesend ist. Der/die Ortsvorsteher/in stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ortsbeirates zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bezüglich dieser zurückgestellten Angelegenheit beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist

§ 12 Allgemeine Bürgerinnen und Bürgerfragestunde

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Allgemeine Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde statt. Diese sollte nicht länger als 15 Min. dauern.
- (2) Jede/Jeder anwesende Bürgerin/Bürger ist berechtigt, Fragen, die den Ortsteil betreffen, an den/die Ortsvorsteher/in zu richten.
- (3) Ein Rederecht der anwesenden Bürgerinnen und Bürger während der Sitzung ist nicht gegeben, da dies dem Prinzip der repräsentativen Demokratie widerspricht.

§ 13 Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Ortsbeirates und die im Ortsbeirat vertretenen Fraktionen können Anträge stellen. Diese sind dem Stadtverordnetenbüro spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung bis 12:00 Uhr schriftlich zuzuleiten. Der/die Ortsvorsteher/in setzt die Anträge in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortsbeirates, und zwar in der Reihenfolge ihres Einganges. Der/die Antragsteller/in ist in der Tagesordnung kenntlich zu machen.

- (2) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn der Ortsbeirat die Dringlichkeit durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der sich aus § 4 der Hauptsatzung ergebenden Zahl der Ortsbeiratsmitglieder anerkennt. Wird die Dringlichkeit durch den Ortsbeirat nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortsbeirates zu setzen.
- (3) Solange die Beratung eines Gegenstandes noch nicht abgeschlossen ist, können Änderungsanträge (hierzu gehören auch Ergänzungs- oder Zusatzanträge) gestellt werden. Diese Anträge sollen schriftlich bei dem/der Ortsvorsteher/in eingereicht werden, wenn sie komplexe Sachverhalte beinhalten.

§ 14
Sitzungsordnung
(§§ 58 und 82 HGO)

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/in handhabt die Ordnung und übt während der Sitzung im Sitzungsraum das Hausrecht aus.
- (2) Der/Die Ortsvorsteher/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, mit Nennung des Namens zur Sache verweisen. Er/Sie kann Mitglieder des Ortsbeirates, die die Ordnung verletzen, unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern/Rednerinnen nicht behandelt werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Ortsbeirates dreimal in derselben Sitzung zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so entzieht ihm/ihr der/die Ortsvorsteher/in das Wort. In Fällen eines dreifachen Sachrufes erhält er/sie das Wort in derselben Sitzung zu demselben Gegenstand nicht wieder, ebenso bei einem dreifachen Ordnungsruf.
- (4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann der/die Ortsvorsteher/in Mitglieder des Ortsbeirates für die Dauer dieser Sitzung und für drei weitere Sitzungen ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied des Ortsbeirates hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Kommt es dieser Aufforderung nicht nach, wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben. In diesem Fall ist das Mitglied des Ortsbeirates von zwei weiteren Sitzungen ausgeschlossen. Für die Ausschlussfrist besteht kein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung.
- (5) Das Mitglied des Ortsbeirates kann gegen den Ordnungsruf und gegen den Ausschluss innerhalb von drei Tagen – gerechnet vom Tag des Ordnungsrufes oder Ausschlusses – schriftlich begründeten Einspruch bei dem/der Ortsvorsteher/in des Ortsbeirates einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch hat der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung beschließen. Gegenüber der Entscheidung des Ortsbeirates ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (6) Bei störender Unruhe in der Sitzung kann der/die Ortsvorsteher/in die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben.

- (7) Der/Die Ortsvorsteher/in kann Zuhörer/innen, die trotz Hinweis Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen oder zu stören, aus dem Sitzungsraum verweisen. Er/Sie kann den Zuhörerraum räumen lassen, wenn die unterbrochene Ordnung auf seine/ihre Aufforderung nicht sofort wiederhergestellt wird oder wiederholt Störungen vorkommen.

§ 15 Redeordnung

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/in eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er/sie die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ortsbeirates fest.
- (2) Der/Die Ortsvorsteher/in erteilt, soweit er/sie nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst der antragstellenden Person das Wort. Im Übrigen wird den Mitgliedern des Ortsbeirates das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der/Die Ortsvorsteher/in kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachlichen Beratung abweichen.
- (3) Wortmeldungen sind durch Erheben der Hand anzuzeigen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt der/die Ortsvorsteher/in das Wort nach seinem/ihrem Ermessen.
- (4) Zum Schluss der Aussprache ist dem/der Antragsteller/in auf Wunsch noch einmal das Wort zu erteilen.
- (5) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in und die Vertreter/innen des Magistrates müssen auf ihr Verlangen jederzeit zur Sache gehört werden. Sie erhalten aber erst dann das Wort, nachdem die Person, die das Wort hat, ihre Ausführungen beendet hat.
- (6) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, jedoch nicht dem Ortsbeirat angehören und mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (7) Die Redezeit für Debattenredner/Debattenrednerinnen beträgt pro Fraktion und Tagesordnungspunkt höchstens 10 Minuten.
- (8) Zur Begründung von Anträgen und Anfragen sowie für die Berichterstattung der Ausschüsse stehen den Rednern/Rednerinnen höchstens jeweils 5 Minuten zur Verfügung.

§ 16 Abstimmung (§ 54 HGO)

- (1) Die Beschlüsse werden, soweit es gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nicht anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bestehen Zweifel über das festgestellte Abstimmungsergebnis, so

wird die Gegenprobe gemacht. Besteht nach der Gegenprobe keine Übereinstimmung, so wird nochmals abgestimmt, wobei die Stimmen einzeln ausgezählt werden.

- (2) Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 55 Abs. 3 HGO bleibt unberührt.
- (3) Anträge auf Vertagung eines Gegenstandes erfolgen vor der Abstimmung, da es sich hierbei um Verfahrensanträge handelt. Diese sind grundsätzlich zuerst abzustimmen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge zuerst abgestimmt wird. Über Änderungsanträge (hierzu gehören auch Ergänzungs- oder Zusatzanträge) ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbeirat.
- (5) Der/Die Ortsvorsteher/in stellt die Frage so, dass der Ortsbeirat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fasst. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gefasst sein. Die Fragestellung im verneinenden Sinn ist nur bei der Gegenprobe zulässig. Stimmenenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.
- (7) Das Ergebnis ist sofort durch den/die Ortsvorsteher/in bekanntzugeben.

§ 17 Wahlen (§ 55 HGO)

Für die vom Ortsbeirat vorzunehmenden Wahlen gelten die Vorschriften des § 55 HGO sinngemäß, soweit nicht sondergesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 18 Teilnahme sonstiger Personen an den Sitzungen (§ 62 HGO)

Der Ortsbeirat kann Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von seiner Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen. Sofern dadurch Kosten entstehen, ist rechtzeitig die schriftliche Zustimmung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin und des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin einzuholen.

§ 19
Niederschrift
(§ 61 HGO)

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen wurden. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Anträge und Beschlüsse sind dabei in vollem Wortlaut in der Niederschrift wiederzugeben.
- (3) Die Niederschrift ist von dem/der Ortsvorsteher/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind nach dem Erhalt innerhalb von 14 Tagen schriftlich dem/der Ortsvorsteher/in über das Büro der Stadtverordnetenversammlung zuzustellen. In der folgenden Sitzung des Ortsbeirates wird über die Einwendung(en) entschieden.
- (4) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in zuzuleiten.

§ 20
Gemeinsame Sitzungen von Ortsbeiräten

- (1) Ortsbeiräte können Angelegenheiten gemeinsam beraten. In diesen Fällen ist jeder Ortsbeirat getrennt mit dem Hinweis auf eine gemeinsame Erörterung einzuladen. Nach Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit eines jeden Ortsbeirates durch die jeweiligen Ortsvorsteher/innen sind die Sitzungen zu unterbrechen. Sodann ist in die gemeinsame Erörterung einzutreten. Nach Abschluss dieser sind die Sitzungen der Ortsbeiräte getrennt fortzusetzen und enden mit getrennten Beschlussfassungen.
- (2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Erörterung führt der/die an Jahren älteste Ortsvorsteher/in.
- (3) Kommen in den getrennten Sitzungen keine übereinstimmenden Beschlüsse zustande, so sind die Stellungnahmen der beteiligten Ortsbeiräte dem Magistrat vorzulegen.

§ 21
Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

- (1) Die Koordinierung der Zusammenarbeit der Ämter der Stadtverwaltung mit den Ortsbeiräten gehört zu den Aufgaben des Büros der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats. Die Mitarbeiter/innen des Büros der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats haben den Ortsbeirat zu beraten und ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Erledigung der Geschäfte des Ortsbeirates erforderlich sind. Von dort werden auch die Einladungen zu den Ortsbeiratssitzungen ausgefertigt und elektronisch versandt.

- (2) Den Mitgliedern des Ortsbeirates steht keine Mitwirkung bei den Geschäften der Stadtverwaltung zu.
- (3) Sollen auf Beschluss des Ortsbeirates Bedienstete der Stadtverwaltung oder städtischer Eigenbetriebe als Berater/innen an den Sitzungen teilnehmen, so ist rechtzeitig die Zustimmung des zuständigen Dezenten/der zuständigen Dezentin einzuholen.

§ 22

Vorschlagsrecht Schiedspersonen und Ortsgerichtsmitglieder

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht bei der Bestellung von Schiedspersonen und Ortsgerichtsmitgliedern.

§ 23

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Ortsbeiräte ist das Büro der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats.

§ 24

Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortsbeiräte, die nicht in dieser Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.H. sinngemäß.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.09.1981 außer Kraft.

DER STADTVERORDNETENVORSTEHER

Dr. Alfred Etzrodt